

Verordnung über die Kulturförderung (Kulturförderverordnung, KfV)

Vom 20. Dezember 2016 (Stand 1. April 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf die §§ 11 Absatz 5, 21 Absatz 3 und 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2015¹⁾ über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL),

beschliesst:

1 Zeitgenössische Kultur- und Kunstförderung

1.1 Allgemeines

§ 1 Grundsätze

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion führt die Aufsicht über die Tätigkeiten aller im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung tätigen Gremien und Stellen.

1.2 Kulturrat

§ 2 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Kulturrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern mit einem ausgewiesenen Bezug zur Kultur und der Region zusammen.

² Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Kulturrates, soweit sie nicht von Amts wegen Einsitz haben, für eine Amtszeit von 4 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

³ Die Leitung der Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur ist Mitglied des Kulturrates mit beratender Stimme.

⁴ Der Kulturrat tagt mindestens zweimal pro Jahr.

⁵ Im Übrigen konstituiert sich der Kulturrat selbst.

⁶ Die Geschäftsführung obliegt der Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur.

1) GS 2016.001, SGS 600

§ 3 Aufgaben des Kulturrats

¹ Der Kulturrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er berät die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion im Bereich der zeitgenössischen Kunst- und Kulturförderung;
- b. er beteiligt sich aktiv an Kulturdebatten;
- c. er berät über regionale und grenzüberschreitende Kooperationen;
- d. er berät über Anträge auf Betriebsbeiträge von basellandschaftlichen Institutionen;
- e. er arbeitet Vorschläge zur Ausrichtung von Kultur-, Sparten- und Förderpreisen zuhanden des Regierungsrates aus;
- f. er nimmt an öffentlichen Kunst- und Kulturveranstaltungen in der Region Basel teil und repräsentiert an diesen den Kanton.
- g. er kann für Gesuche, die nicht einem der spartenspezifischen Fachausschüsse zugeordnet sind, beratend zur Beurteilung beigezogen werden.

1.3 Fachkommissionen

1.3.1 Fachkommission Kunst Basel-Landschaft (Fachkommission Kunst)

§ 4 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Fachkommission Kunst setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern mit spezifischen Fachkenntnissen oder ausgewiesenem Interesse für die bildende Kunst zusammen.

² Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Fachkommission Kunst auf Antrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für eine Amtszeit von 4 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

³ Der Kurator oder die Kuratorin der Kunstsammlungen des Kantons ist Mitglied der Fachkommission Kunst von Amts wegen.

⁴ Aufgehoben. *

⁵ Im Übrigen konstituiert sich die Fachkommission Kunst selbst.

⁶ Die Geschäftsführung der Fachkommission Kunst obliegt der Hauptabteilung kulturelles.bl des Amtes für Kultur.

§ 5 Aufgaben

¹ Die Fachkommission Kunst hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie berät über die Förderformate im Bereich der bildenden Kunst;
- b. sie beurteilt und beantragt Ankäufe und Atelierbesuche im Rahmen des Kunstkredits;
- c. sie beurteilt und beantragt Gesuche aus dem Bereich bildende Kunst mit einem Gesuchsbetrag über CHF 5'000;

- d. sie kann zur Beurteilung von Gesuchen aus dem Bereich bildende Kunst an den Swisslos-Fonds sowie für Gesuche mit einem Gesuchsbetrag bis zu CHF 5'000 beigezogen werden.

1.3.2 Fachkommission Theater Board Augusta Raurica (Theater Board)

§ 6 Zusammensetzung und Organisation

¹ Das Theater Board setzt sich aus 7 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a. Die Mitglieder verfügen über spezifische Fachkenntnisse oder ausgewiesene Interessen in den Bereichen Theater, Musik, Film oder kulturelle Openair-Veranstaltungen;
- b. 2 Mitglieder sind Delegierte der Gemeinde Augst;
- c. von Amts wegen gehören ihm der Leiter oder die Leiterin der Römerstadt Augusta Raurica und von kulturelles.bl des Amts für Kultur an.

² Der Regierungsrat wählt die 3 Fachmitglieder des Theater Board auf Antrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für eine Amtszeit von 4 Jahren.

³ Im Übrigen konstituiert sich das Theater Board selbst.

⁴ Die Geschäftsführung des Theater Board obliegt den Hauptabteilungen Römerstadt Augusta Raurica und kulturelles.bl des Amts für Kultur.

§ 7 Aufgaben

¹ Das Theater Board hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es berät über das Programm des offiziellen Spielplans des Theater Augusta Raurica ;
- b. es erstellt ein Nutzungs- und Betriebsreglement für die Bereiche Programm und Veranstaltungen, betriebliche und technische Organisation, Sicherheit sowie Vermietungstarife und setzt dieses um;
- c. es sorgt für ein gutes Einvernehmen mit den Anwohnerinnen und Anwohnern.

1.4 Fachausschüsse BS/BL

§ 8 Aufgaben und Organisation

¹ Die projektorientierte, spartenspezifische Förderung der professionellen Kreation und Produktion für die Region Basel wird in Kooperation mit dem für die Kunst- und Kulturförderung zuständigen Präsidentsdepartement des Kantons Basel-Stadt ausgerichtet.

² Es bestehen folgende gemeinsame, spartenspezifische Fachausschüsse:

- a. Fachausschuss Film und Medienkunst;
- b. Fachausschuss Theater und Tanz;

- c. Fachausschuss Literatur;
- d. Fachausschuss Musik.

³ Die Aufgaben, die Organisation und die Mittel dieser Fachausschüsse richten sich nach der Vereinbarung vom 18. August 2008¹⁾ über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung.

⁴ Sie können zur Beurteilung von Gesuchen in ihrer Sparte an den Swisslos-Fonds und für Gesuche mit einem Gesuchsbetrag bis zu CHF 5'000 beigezogen werden.

1.5 Förderung durch kantonale Behörden

§ 9 Projektförderung der Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur

¹ Die Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur entscheidet über Gesuche in allen Bereichen der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung bei einem Gesuchsbetrag bis zu CHF 5'000 sowie über Defizitgarantien an kulturelle Veranstaltungen.

² Sie entscheidet über Gesuche mit Empfehlung der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK).

³ Sie stellt namens der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Antrag bei sämtlichen Gesuchen im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung an den Swisslos-Fonds.

§ 10 Förderung von Vermittlung *

¹ Die Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur entscheidet über Gesuche aus dem Bereich der Vermittlung. *

§ 11 Unterstützung von Co-Produktionen

¹ Die Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur kann sich an Produktionen mit Veranstaltungs- und Programmcharakter als Co-Produzentin beteiligen.

§ 12 Betriebsbeiträge

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Betriebsbeiträge an basellandschaftliche Institutionen aus dem Bereich der zeitgenössischen Kunst- und Kulturförderung ausrichten.

1) GS 36.0741, SGS149.61

§ 13 Leistungsvereinbarungen

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann zur Kulturförderung Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² Im Bereich der Populärmusik besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Rockförderverein Basel (RFV Basel – Popförderung und Musiknetzwerk der Region Basel).

1.6 Beitragsgewährung für die Projektförderung inkl. Kunstkredit

§ 14 Voraussetzungen

¹ Gefördert werden können:

- a. Kunst- und Kulturprojekte professioneller Kulturschaffender, die durch ihren Veranstaltungsort und/oder durch ihre Akteurinnen und Akteure in einem direkten Bezug zur Region Basel stehen;
- b. Projekte mit einem ausgewiesenen künstlerischen bzw. kulturellen Anspruch und direktem Bezug zur Region Basel.

² Von der Beitragsgewährung ausgeschlossen sind insbesondere:

- a. bereits laufende Projekte sowie Nachfinanzierungen;
- b. Kunst- und Kulturprojekte ohne angemessene Eigenfinanzierungsanteile oder Eintritte;
- c. Gesuche, die bereits von einer kantonalen Förderstelle oder einem der Fachausschüsse BS/BL abgelehnt wurden.

³ Gesuche können nicht gleichzeitig bei mehreren basellandschaftlichen oder bikantonalen Förderstellen eingereicht werden.

⁴ Für Einzelprojekte bzw. Veranstaltungen ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft sind zwingend auch Anträge an die jeweils vor Ort zuständigen Behörden einzureichen.

⁵ Im Übrigen kommen die durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion definierten spartenspezifischen Fördermodelle und Förderkonzepte zur Anwendung.

§ 15 Verfahren

¹ Gesuche sind termingerecht und vollständig an die zuständige Förderstelle einzureichen.

² Die zuständige Förderstelle entscheidet über die Beitragsgewährung und teilt ihren Entscheid der oder dem Antragsstellenden schriftlich mit. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Swisslos-Fonds.

³ Bei grundlegender Überarbeitung kann ein abgelehntes Gesuch erneut eingereicht werden.

⁴ Bei Kunstankäufen für die Sammlungen des Kantons entscheidet die Fachkommission Kunst auf dem Nominationsprinzip in Bezug auf die zu besuchenden Ateliers und über Ankäufe an Ausstellungen und in Ateliers.

2 Kantonsbibliothek

§ 16 Aufgaben der Kantonsbibliothek

¹ Die Kantonsbibliothek hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie ist ein gesellschaftlicher und kultureller Treffpunkt sowie ein Ort der Begegnung;
- b. sie trägt mit Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen zu den kulturellen Aktivitäten des Kantons bei;
- c. ihr Buch- und Medienangebot ergänzt dasjenige der Schul- und Gemeindebibliotheken und enthält auch fremd- und mehrsprachige Angebote;
- d. sie dient der Wissens- und Kulturvermittlung und stellt Arbeits- und Leseplätze zur Verfügung;
- e. sie fördert die Lese-, Informations- und Medienkompetenz aller Altersgruppen sowie die Buch- und Lesekultur;
- f. sie bietet neue Medien und Informationsträger an und ermöglicht den Zugang zu globalen Informationsquellen;
- g. sie pflegt Kontakte mit anderen Bibliotheken sowie verwandten Institutionen und vertritt den Kanton in interkantonalen und nationalen Bibliotheksgremien.

² Die Kantonsbibliothek ist für alle Personen nutzbar und bietet grosszügige Öffnungszeiten an.

3 Kantonsmuseum

§ 17 Aufgaben des Kantonsmuseums

¹ Das Kantonsmuseum hat insbesondere folgende Aufgaben

- a. Es vermittelt die Natur- und Kulturgeschichte der Region;
- b. es richtet permanente Ausstellungen ein und ändert diese;
- c. es führt Sonderausstellungen durch;
- d. es führt Veranstaltungen und museumspädagogische Aktionen durch;
- e. es bietet als ausserschulischer Lernort entsprechende Schulangebote an;
- f. es äufnet, unterhält und erschliesst zusammen mit der Kantonsarchäologie museale Sammlungen, inklusive Konservierung und Restaurierung ausgewählter Objekte;

- g. es überwacht und betreut die musealen Sammlungen hinsichtlich konservatorischer Aspekte;
- h. es begutachtet wissenschaftlich einzelne Sammlungsobjekte;
- i. es nimmt Informations- und Publikationstätigkeiten wahr;
- j. es führt gemeinsam mit der Kantonsarchäologie eine Fachbibliothek.

4 Kantonsarchäologie

§ 18 Aufgaben der Kantonsarchäologie

¹ Die Kantonsarchäologie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie führt Prospektionen durch mit dem Ziel, den unersetzbaren Verlust archäologischer Substanz möglichst gering zu halten und kurzfristige Notgrabungen zu verhindern;
- b. sie führt Rettungs- und Plangrabungen durch;
- c. sie führt das kantonale archäologische Archiv;
- d. sie erhält und unterhält ausgewählte archäologische Denkmäler;
- e. sie äufnet, unterhält und erschliesst zusammen mit dem Kantonsmuseum archäologische Sammlungen, inklusive Konservierung und Restaurierung ausgewählter Objekte;
- f. sie überwacht und betreut ihre Sammlungen hinsichtlich konservatorischer Aspekte;
- g. sie begutachtet wissenschaftlich einzelne Sammlungsobjekte;
- h. sie dient der Wissens- und Kulturvermittlung und fördert archäologische Stätten als Lernorte und Orte der Begegnung;
- i. sie nimmt Informations- und Publikationstätigkeiten wahr;
- j. sie berät fachlich Dritte;
- k. sie führt gemeinsam mit dem Kantonsmuseum eine Fachbibliothek.

5 Römerstadt Augusta Raurica

§ 19 Aufgaben der Römerstadt Augusta Raurica

¹ Die Römerstadt Augusta Raurica hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie ist ein gesellschaftlicher und kultureller Treffpunkt, ein Lernort sowie ein Ort der Begegnung;
- b. sie dient der Wissens- und Kulturvermittlung;

- c. sie trägt mit Ausstellungen, Veranstaltungen, museumspädagogischen Aktionen und Publikationen zu den kulturellen Aktivitäten des Kantons bei;
- d. sie führt Prospektionen durch mit dem Ziel, den unersetzbaren Verlust archäologischer Substanz möglichst gering zu halten und kurzfristige Notgrabungen zu verhindern;
- e. sie führt Rettungs- und Plangrabungen durch;
- f. sie führt ein archäologisches Archiv;
- g. sie erhält und unterhält ausgewählte archäologische Denkmäler;
- h. sie nimmt Informations- und Publikationstätigkeiten wahr;
- i. sie führt eine Fachbibliothek;
- j. sie öffnet, unterhält und erschliesst archäologische Sammlungen, inklusive Konservierung und Restaurierung ausgewählter Objekte;
- k. sie überwacht und betreut ihre Sammlungen hinsichtlich konservatorischer Aspekte;
- l. sie begutachtet wissenschaftlich einzelne Sammlungsobjekte.

6 Verlag des Kantons Basel-Landschaft *

§ 20 * Fachkommissionen

¹ Im Zusammenhang mit der Publikationstätigkeit des Verlags des Kantons Basel-Landschaft bestehen folgende Fachkommissionen:

- a. Fachkommission Baselbieter Heimatbuch;
- b. Fachkommission Quellen und Forschungen;
- c. Fachkommission Recht und Politik.

² Die Fachkommissionen werden von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

³ Sie setzen sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen.

⁴ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erlässt Pflichtenhefte für die Fachkommissionen.

⁵ Im Übrigen konstituieren sich die Fachkommissionen selber.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
20.12.2016	01.01.2017	Erlass	Erstfassung	GS 2016.083
20.03.2018	01.04.2018	§ 4 Abs. 4	geändert	GS 2018.023
20.03.2018	01.04.2018	§ 10	Titel geändert	GS 2018.023
20.03.2018	01.04.2018	§ 10 Abs. 1	geändert	GS 2018.023
20.03.2018	01.04.2018	Titel 6	eingefügt	GS 2018.023
20.03.2018	01.04.2018	§ 20	eingefügt	GS 2018.023

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	20.12.2016	01.01.2017	Erstfassung	GS 2016.083
§ 4 Abs. 4	20.03.2018	01.04.2018	geändert	GS 2018.023
§ 10	20.03.2018	01.04.2018	Titel geändert	GS 2018.023
§ 10 Abs. 1	20.03.2018	01.04.2018	geändert	GS 2018.023
Titel 6	20.03.2018	01.04.2018	eingefügt	GS 2018.023
§ 20	20.03.2018	01.04.2018	eingefügt	GS 2018.023